

scher“ gleichmäßig die Zugehörigkeit zum deutschen Volke bezeichnen und sich lediglich dadurch unterscheiden, daß der Ausdruck „deutsche Volkszugehörige“ sowohl deutsche wie fremde Staatsangehörige umfaßt, während unter „Volksdeutschen“ nur deutsche Volkszugehörige fremder Staatsangehörigkeit verstanden werden. Es heißt dann weiter:

„Deutscher Volkszugehöriger ist, wer sich selbst als Angehöriger des deutschen Volkes bekennt, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Tatsachen, wie Sprache, Erziehung, Kultur usw., bestätigt wird.

In Zweifelsfällen ist vor allem zu prüfen, ob derjenige, der auf Grund seiner angeblichen Zugehörigkeit zum deutschen Volke die deutsche Staatsangehörigkeit in Anspruch nimmt, nach seinem Verhalten einen erwünschten Bevölkerungszuwachs darstellt. Ist dies der Fall, so ist großzügig zu verfahren. Im einzelnen bemerke ich noch folgendes: Der Begriff „deutscher Volkszugehöriger“ deckt sich nicht mit dem Begriff „deutschstämmig“. Deutschstämmig ist, wer von Vorfahren deutschen Stammes abstammt. Die deutsche Volkszugehörigkeit setzt indessen nicht volle oder überwiegende Deutschstämmigkeit voraus. Da dem Bekenntnis, Angehöriger des deutschen Volkes zu sein, eine wesentliche Bedeutung zukommt, kann vielmehr auch als deutscher Volkszugehöriger betrachtet werden, wer teilweise oder auch ganz anderen Stammes, z. B. tschechischen, slowakischen, ukrainischen, ungarischen oder polnischen Stammes ist.“

An anderer Stelle heißt es weiter:

„Während demnach auch voll andersstämmige gleichwohl unter Umständen als deutsche Volkszugehörige anerkannt werden können, scheidet dies für voll Fremdblütige aus. Juden, Zigeuner sowie Angehörige der außereuropäischen Rassen sind niemals deutsche Volkszugehörige. Auch Mischlinge sind regelmäßig kein erwünschter Bevölkerungszuwachs. Sie werden daher im allgemeinen auch den deutschen Volkszugehörigen nicht gleich behandelt werden können, selbst wenn ihr Bekenntnis zum deutschen Volke durch ihre persönlichen Verhältnisse gestützt wird.

Bei Personen, die vor dem 1.10. 1938 Mitglieder der Sudetendeutschen Partei oder des Sudetendeutschen Heimatbundes geworden sind, kann die deutsche Volkszugehörigkeit im allgemeinen unterstellt werden.

In Zweifelsfällen ist auf dem Dienstwege meine Entscheidung einzuholen.

Dieser Runderlaß ist nicht zur Veröffentlichung bestimmt.“

Dieser Runderlaß ist bereits zwei Tage nach seiner fernschriftlichen Versendung am 29. März 1939 — dem Tage, an dem die Beratung bei dem Angeklagten stattfinden sollte — erlassen worden.

Der Einwand der Verteidigung, aus der Übersendung des Entwurfs dieses Runderlasses könne nicht hergeleitet werden, daß der Angeklagte ihn auch entworfen habe, denn er sei dafür nicht zuständig gewesen, geht fehl. Daß der Angeklagte der Urheber dieses Entwurfs war, ergibt sich nicht allein daraus, daß er den Entwurf selbst übersandt hat, sondern auch aus der zu dieser Zeit geltenden Geschäftsverteilung des RMD, wonach der Angeklagte ab Januar 1939 als Referent internationale Fragen auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitswesens und die Staatsangehörigkeit nach dem Versailler Vertrag und dem Vertrag von Saint Germain sowie Optionsverträge, Niederlassungsverträge, das Übernahmewesen und Fragen der Freizügigkeit zu bearbeiten hatte.

Der Runderlaß betraf nur die von ihm bearbeiteten Sachgebiete. Außerdem ergibt sich seine Zuständigkeit aus dem engen sachlichen Zusammenhang zwischen diesem Runderlaß und insbesondere dem unter maßgeblicher Mitwirkung des Angeklagten zustande ge-

kommenen und von ihm unterschriebenen deutsch-tschechoslowakischen Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrag vom 20. November 1938.

Eine vom Reichsprotector inzwischen vorgeschlagene Änderung der Verordnung vom 20. April 1939 lehnte der Angeklagte ab. Als Begründung dazu schrieb er in dem an den Reichsprotector gerichteten Schreiben vom 23. November 1939 unter anderem:

„Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Maßnahmen zur Erfassung der deutschen Volkszugehörigen im Protektorat, die auf Grund der Verordnung vom 20. April 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt haben, im In- und Ausland bekannt sind. Würde man jetzt nachträglich den Kreis der Personen, die deutsche Staatsangehörige geworden sind, erweitern, so würde daraus die zwar unrichtige, aber nach außen einleuchtende Folgerung gezogen werden, daß die Zahl der deutschen Staatsangehörigen im Protektorat nach der bisherigen Regelung so gering sei, daß man versuchen müsse, sie auf jede nur mögliche Art zu vergrößern; daß man dabei sogar auf die mit Tschechen verheirateten Frauen zurückgreifen müsse, zeige deutlich, wie es in Wirklichkeit um das Deutschtum im Protektorat stehe. Ich bin der Auffassung, daß man weder den Tschechen noch dem Ausland ein so billiges Propagandamaterial bieten kann.“

Welche Bedeutung die Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen hatte und welche schwerwiegenden Konsequenzen sich für diejenigen ergaben, die zu Protektoratsangehörigen erklärt wurden, ergibt sich aus den Vorgängen über die Bearbeitung des Entwurfs einer Regierungsverordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren über die Protektoratsangehörigkeit, die eine wichtige Grundlage der unmenschlichen Terrorurteile der faschistischen Sondergerichte war.

Nach einem in den Akten des ehemaligen Reichsprotectors in Böhmen und Mähren Vorgefundenen Aktenvermerk vom 30. September 1939 — Az. I 3 — 22 577 — hat der Angeklagte am 29. September 1939 telefonisch mitgeteilt, daß „der Führer nach Vortrag durch den Stellvertreter des Führers in Anwesenheit des Reichsministers des Innern entschieden habe, daß die Frage der Protektoratsangehörigkeit zurückzustellen sei“. Er wolle aber, da es sich möglicherweise um eine Verwechslung mit dem für den „Sudetengau“ in Vorbereitung befindlichen Ehegenehmigungsgesetz handele, weitere Erkundigungen einziehen und unverzüglich Mitteilung machen. Aus einem weiteren bei den Akten des ehemaligen Reichsprotectors befindlichen Vermerk vom 3. Oktober 1939 über ein Telefongespräch mit Regierungsrat Österreicher ist ersichtlich, daß dem Angeklagten ein Schreiben vom Stabe des Stellvertreters des Führers zur Bearbeitung übergeben worden ist, in welchem mitgeteilt wurde, daß die Frage, welche Staatsangehörigkeit die im „Altreich“ lebenden tschechischen Volkszugehörigen deutscher Staatsangehörigkeit künftig besitzen sollen, zurückgestellt werden solle, während die Verordnung über die Protektoratsangehörigkeit in der vereinbarten Fassung veröffentlicht werden könne. Österreicher fügte hinzu, dies sei jedoch nicht als abschließender Standpunkt aufzufassen. Am gleichen Tage teilte der Angeklagte auf telefonische Anfrage hin dem Reichsprotector mit, daß Frick die Frage der Protektoratsangehörigkeit zurückgestellt habe; nach seiner — des Angeklagten — Auffassung lasse das ihm übergebene Schreiben die Möglichkeit offen, die Verordnung durch die Protektoratsregierung zu verabschieden. Der Angeklagte sicherte zu, daß er Frick erneut Vortrag erstatten und auf die Regelung der Protektoratsangehörigkeit hinwirken werde. Über das Ergebnis würde er unverzüglich Mitteilung machen. Über den weiteren Fortgang gibt ein von dem Angeklagten entworfener und von Frick Unterzeichneter